

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung
des Amtes Achterwehr vom 20.06.2007
(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in Verbindung mit den §§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 2, 4, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I
Satzungsänderungen**

§ 1

§ 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2)	Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss	
	bis qn 2,5	66,00 € je Jahr
	bis qn 6	158,40 € je Jahr
	bis qn 10	264,00 € je Jahr
	bis qn 15	396,00 € je Jahr
	bis qn 20	528,00 € je Jahr
	bis qn 40	1.056,00 € je Jahr
	bis qn 60	1.584,00 € je Jahr
	über qn 60	2.112,00 € je Jahr.

§ 2

In § 6 Absatz 3 wird der Satz 5

„Vom Abzug nach Absatz 1 ausgenommen sind Wassermengen bis 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Zwecke handelt.“
gestrichen.

§ 3

§ 6 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr beträgt 2,71 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Durch dieses rückwirkende Inkrafttreten werden die Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt als nach den Vorschriften des bislang geltenden Satzungsrechtes; sofern sich nach diesem eine geringere Abgabenlast ergeben hätte, ist diese für die Heranziehung maßgeblich.

Achterwehr, den 07.12.2011

Amt Achterwehr
Der Amtdirektor


Hans-Werner Grewin

